

L 9 AL 176/03

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Arbeitslosenversicherung

Abteilung
9
1. Instanz
SG München (FSB)

Aktenzeichen
S 5 AL 547/99

Datum
11.02.2003

2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 9 AL 176/03

Datum
15.02.2007

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Urteil

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 11. Februar 2003 wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten des zweiten Rechtszugs sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Feststellung einer sechswöchigen Sperrzeit (05.03. bis 15.04.1999) streitig.

Der 1962 geborene Kläger ist staatlich anerkannter Altenpfleger und seit 1984 mit kurzzeitigen Unterbrechungen arbeitslos. Zuletzt bezog er aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 07.01.1999 in der Leistungsgruppe A unter Berücksichtigung eines Bemessungsentgeltes von DM 510 Arbeitslosenhilfe (Alhi) in Höhe von DM 185,30 wöchentlich bzw. DM 27,90 täglich. In dem Bewilligungsbescheid war der Ablauf des Bewilligungsabschnittes auf den 30.06.1999 datiert.

Im Rahmen eines anderweitigen Verfahrens bezüglich der Höhe des zugrunde zu legenden Bemessungsentgeltes verpflichtete sich die Beklagte im Wege eines Anerkenntnisses, die Alhi des Klägers rückwirkend ab dem 15.12.1998 aus einem Bemessungsentgelt von DM 620,00 wöchentlich zu bewilligen. Für den hier streitigen Zeitraum ergab sich damit nachträglich eine tägliche Leistungshöhe von DM 31,72.

Mit Schreiben vom 12.01.1999 schlug die Beklagte dem Kläger die Teilnahme an einer Trainingsmaßnahme des bfz M. in der Zeit vom 25.01. bis 01.04.1999 vor. Dieser Vorschlag einschließlich eines Hinweisblattes mit Rechtsfolgenbelehrung wurde dem Kläger am 12.01.1999 persönlich übergeben, der Empfang wurde vom Kläger quittiert. Am 02.03.1999 teilte der Maßnahmeträger mit, dass der Kläger am 01. und 02.03.1999 der Maßnahme unentschuldigt fern geblieben sei. Weiter wurde ausgeführt, dass der Kläger am 02.03.1999 nachmittags beim Maßnahmeträger erschienen sei und ein Schreiben vorgelegt habe, mit welchem er bis 26.02.1999 Arbeitsunfähigkeit geltend gemacht und für März 1999 insgesamt zwölf Verhinderungstermine durch Besuche u.a. beim Sozialamt, bei Ärzten und beim Wohnungsamt benannt habe. Zudem habe der Kläger angegeben, dass er an den nicht aufgeführten Tagen noch "Sonstiges zu tun habe". Nach telefonischer Rücksprache mit der Beklagten teilte der Maßnahmeträger mit Bescheinigung vom 04.03.1999 mit, dass die Maßnahme des Klägers aus disziplinarischen Gründen abgebrochen worden sei.

Nach persönlicher Anhörung des Klägers am 05.03.1999 teilte die Beklagte mit Bescheid vom 05.03.1999 mit, dass die Maßnahme mit Ablauf des 04.03.1999 aus disziplinarischen Gründen abgebrochen werde, da nach Angabe der Kursleitung das Maßnahmeziel durch das Verhalten des Klägers nicht mehr zu erreichen sei. Ein wichtiger Grund für das Verhalten liege nicht vor. Mit weiterem Bescheid vom 08.03.1999 stellte die Beklagte den Eintritt einer Sperrzeit von sechs Wochen in der Zeit vom 05.03. bis 15.04.1999 fest. Der Kläger sei aufgrund seines Verhaltens von der Maßnahme ausgeschlossen worden. Eine Aufhebung der Bewilligung vom 07.01.1999 erfolgte nicht. Am 11.03.1999 legte der Kläger gegen diese Entscheidung Widerspruch ein.

Mit Bescheid vom 18.03.1999 bewilligte die Beklagte dem Kläger im Anschluss an die Sperrzeit ab dem 16.04.1999 Alhi bis zum Ablauf des Bewilligungsabschnittes am 30.06.1999.

Nach Einholung einer Stellungnahme des Maßnahmeträgers wies die Beklagte mit Bescheid vom 29.03.1999 den Widerspruch gegen den Sperrzeitbescheid vom 08.03.1999 als unbegründet zurück. Der Kläger habe bei der Trainingsmaßnahme wiederholt unentschuldigt gefehlt und die Kursleitung über die Gründe seines Fernbleibens im Unklaren gelassen. Wegen dieses Verhaltens sei er mehrfach abgemahnt worden, er habe damit den Abbruch der Trainingsmaßnahme herbeigeführt. Ein wichtiger Grund sei hierfür nicht erkennbar. Die

Trainingsmaßnahme sei auch unter Berücksichtigung seines körperlichen Leistungsvermögens zumutbar gewesen. Sie sei nämlich gerade für Rehabilitanden mit gesundheitlichen Einschränkungen eingerichtet gewesen.

Nachdem die Beklagte durch ein Bestätigungsschreiben der R. Betreuungsgesellschaft mbH erfahren hatte, dass der Kläger dort zum 01.04.1999 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen hatte, hob sie die Leistungsbewilligung mit rechtskräftigem Bescheid vom 08.04.1999 ab dem 01.04.1999 auf.

Am 21.04.1999 erhob der Kläger gegen den Sperrzeitbescheid Klage zum Sozialgericht (SG) München. Das SG lehnte mit Beschluss vom 17.01.2003 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) ab und lud die Beteiligten mit Schreiben vom 27.01.2003 zur mündlichen Verhandlung am 11.02.2003. Auf Beschwerde des Klägers, ordnete es mit Abhilfe-Beschluss vom 03.02.2003 die Bevollmächtigten des Klägers bei. Mit Telefax vom 11.02.2003 beantragte der Kläger unter Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die Verlegung des Termins. Gleichwohl führte das Gericht die mündliche Verhandlung am 11.02.2003 durch. Hierbei erschien für die Klägerseite niemand. Das SG hob die Anordnung des persönlichen Erscheinens auf und wies die Klage mit Urteil vom 11.02.2003 ab. Die Entscheidung habe trotz des Nichterscheinens des Klägers ergehen können, da dieser ordnungsgemäß geladen gewesen und die Anordnung des persönlichen Erscheinens aufgehoben worden sei. Der PKH-Bewilligungsbeschluss sei den Bevollmächtigten des Klägers spätestens am 06.02.2003 zugestellt worden. Eine telefonische Nachfrage hinsichtlich der fehlenden Rücksendung des Empfangsbekennnisses hätte am Verhandlungstag keine Ergebnisse erbracht. Ein mündlicher Vertagungsantrag sei hierbei von den Bevollmächtigten des Klägers nicht gestellt worden. Im Übrigen werde in der Sache auf den Widerspruchsbescheid der Beklagten Bezug genommen.

Am 14.05.2003 legten die Bevollmächtigten des Klägers gegen das am 14.04.2003 zugestellte Urteil Berufung ein und beantragten die Bewilligung von PKH. Zur Begründung rügt sie eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Sozialgericht. Der Bevollmächtigte des Klägers habe die Ladung nebst Beiordnung erst am 13.02.2003 erhalten. Anlässlich des Telefonats am Verhandlungstag mit der Geschäftsstelle des SG sei sinngemäß gebeten worden, den Rechtsstreit zu vertagen. Auch der Kläger habe aufgrund seiner Krankheit Vertagungsantrag gestellt. Dem sei das Gericht zu Unrecht nicht gefolgt. In der Sache habe er keinen Anlass für den Abbruch der Trainingsmaßnahme gegeben. Die Beklagte habe selbst festgestellt, dass der Kläger aufgrund seiner physischen wie psychischen Leiden für eine berufliche Re- habilitationsmaßnahme nicht ausreichend belastbar sei. Die Maß- nahme sei daher aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar gewesen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Berufung bereits unzulässig sei. Der Kläger habe unstreitig am 01.04.1999 eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen. Im Falle eines Obsiegens könne er daher Arbeitslosenhilfe nur für die Zeit vom 05.03. bis 31.03.1999 beanspruchen. Für diese 27 Leis- tungstage stünden ihm insgesamt EUR 385,16 zu. Nach dem Wortlaut des [§ 144 Abs.1 Nr.1 SGG](#) komme es allein auf die finanziellen Auswirkungen und mithin auf den möglichen Zahlungsanspruch an. Das SG habe sich zur Zulassung des Rechtsmittels nicht geäußert. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs sei nicht gegeben, jedenfalls beruhe das Urteil nicht hierauf. Auch in der Sache sei die Berufung unbegründet.

In Erwiderung hierauf halten die Bevollmächtigten des Klägers die Berufung für statthaft. Es sei insoweit die gesamte Sperr- zeit von sechs Wochen zu berücksichtigen, denn es gehe um die grundsätzliche Klärung des Eintritts einer Sperrzeit. Demgegenüber sei eine konkrete Geldleistung nicht eingeklagt worden. Nach der ZPO bestimme sich der Beschwerdewert nach der Gesamtleistung, also zumindest auch nach den Sozialversicherungsbeiträgen. Zudem beruhe das Urteil auf einer Verletzung rechtlichen Gehörs.

Mit Beschluss vom 25.11.2005 lehnte der Senat den Antrag auf Bewilligung von PKH im Hinblick auf die fehlende Statthaftigkeit der Berufung ab.

Die Bevollmächtigten des Klägers beantragen, das Urteil des Sozialgerichts München vom 11.02.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 08.03.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.03.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zu verwerfen.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Verwaltungsakte der Beklagten, die Akte des Sozialgerichts sowie die Berufungsakte Bezug genommen; insbesondere auf die Niederschrift der Senatssitzung vom 15.02.2007.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist wegen fehlender Statthaftigkeit ohne Aussicht auf Erfolg. Nach [§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozi- algerichts oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozi- algerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf ge- richteten Verwaltungsakt betrifft, 500,00 EUR nicht übersteigt. Dies gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft, [§ 144 Abs.1 Satz 2 SGG](#).

Vorliegend wurde von Seiten des Klägers der Bescheid der Be- klagten vom 08.03.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.03.1999 angegriffen. Im Verfahren vor dem Sozialgericht wurde insoweit beantragt, diese Bescheide aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 05.03. bis 15.04.1999 Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Es handelte sich insoweit um ei- ne kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage. Mithin ist nach [§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#) der Wert des Beschwerdegegenstandes nach der Geld- oder Sachleistung zu bemessen, auf die sich der angefochtene Verwaltungsakt bezieht. Bei Aufhebung des streitgegenständlichen Sperrzeitbescheides wäre ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe lediglich für die Zeit vom 05. bis 31.03.1999 gegeben.

Wie sich aus dem Schreiben der R.-Betreuungsgesellschaft mbH vom 12.04.1999 ergibt, stand der Kläger vom 01.04. bis jedenfalls 15.04.1999 in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Mangels Arbeitslosigkeit als Grundvoraussetzung für einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe hat die Beklagte dementsprechend mit rechtskräftigem Bescheid vom 08.04.1999 die Leistungsbewilligung ab 01.04. aufgehoben. Damit besteht unabhängig von der Sperrzeit für die Zeit vom 01.04. bis 15.04.1999 kein Anspruch auf Alhi. Unter

Berücksichtigung des nachträglich anerkannten täglichen Leistungssatzes für die Zeit vom 05. bis 31.03.1999 in Höhe von DM 31,72 erweist sich der streitige Sperrzeitbescheid somit im Ergebnis als ein auf eine Geldleistung in Höhe von EUR 437,89 (DM 856,44) gerichteter Verwaltungsakt.

Entgegen der Auffassung der Klägerbevollmächtigten sind diesem Betrag Sozialversicherungsbeiträge nicht hinzuzurechnen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat insoweit mit Urteil vom 27.07.2004 ([B 7 AL 104/03 R](#)) klargestellt, dass bei Ermittlung des Berufungsstreitwerts die von der Beklagten für den Leistungsempfänger an andere Sozialversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge nicht zu berücksichtigen sind, wenn - wie hier - die zugrunde liegende Leistung als solche streitig ist.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Tatsache, dass im Berufungsschriftsatz vom 14.05.2003 nur mehr die Aufhebung der streitigen Bescheide als solches begehrt und im Weiteren vorgetragen wird, dass nicht die Leistung für eine bestimmte Zeit, sondern die Verhängung der Sperrzeit an sich mit ihren gesetzlichen Folgen streitig sei. Gerade diese Folgen durch die Arbeitsaufnahme ab 01.04.1999 nicht verkürzt. Demgegenüber ist mit der ständigen Rechtsprechung auch bei isolierter Anfechtung eines Sperrzeitbescheides gemäß [§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG](#) allein auf die finanziellen Auswirkungen dieser Sperrzeit abzustellen. Diese bestehen allein im Ruhen des Zahlungsabpruchs für den Zeitraum der Sperrzeit [§ 144 Abs.2 Satz 2](#), [§ 198 Abs.1 SGB III](#) (vgl. aktuell BSG, Beschluss vom 31.01.2006, Az.: [B 11a AL 177/05 B m.w.N.](#)). Das BSG führt weiter aus, dass der Einwand, der angefochtene Bescheid enthalte auch eine Entscheidung über den Eintritt einer Sperrzeit als eigenständige Regelung und sei mit erheblichen weiteren Konsequenzen verbunden, nicht durchgreift. Maßgeblich ist insofern nur der Betrag, um den unmittelbar gestritten wird, rechtliche oder wirtschaftliche Folgewirkungen bleiben grundsätzlich außer Betracht (so auch BSG, Beschluss vom 07.02.1997, Az.: [14/10 BKg 14/96](#)). Weitere Regelungen insbesondere zur Minderung der Anspruchsdauer werden durch die streitgegenständlichen Bescheide nicht getroffen.

Auch sonstige mögliche Folgewirkungen der Sperrzeit sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Zwar kann der Eintritt einer Sperrzeit im Hinblick auf [§ 147 Abs.1 Nr.2 SGB III](#) bzw. [§ 96 Satz 1 Nr.3 SGB III](#) unter bestimmten weiteren Umständen zum Erlöschen des Anspruchs führen und damit auch unabhängig von der Frage des Ruhens Bedeutung erlangen. Im vorliegenden Verfahren ist jedoch nicht streitig, ob der Anspruch des Klägers wegen Eintritts von Sperrzeiten erloschen ist. Ein höherer Wert des Beschwerdegegenstandes folgt auch nicht daraus, dass nach neuerer Rechtsprechung Sperrzeitbescheide einen deklaratorischen Verfügungssatz in der Form der Feststellung über den Eintritt einer Sperrzeit enthalten können (Urteil vom 03.06.2004, [B 11 AL 71/03 R](#); Urteil vom 18.08.2005, [B 7a/7 AL 94/04 R](#)). Denn die dem angefochtenen Bescheid zu entnehmende Feststellung, es sei eine Sperrzeit eingetreten, hat für den vorliegenden Rechtsstreit über die Frage der Rechtmäßigkeit der Bescheide und des Ruhens des Leistungsanspruchs hinaus keine eigenständige Bedeutung. Die erwähnte Rechtsprechung ändert deshalb nichts daran, dass der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einem Geldleistung betreffenden Verwaltungsakt ausschließlich nach dem Geldbetrag zu berechnen ist, um den gestritten wird. Dies führt nach Auffassung des BSG auch nicht zu einer unzulässigen Verkürzung des Rechtsschutzes. Denn ein bindend gewordener früherer Sperrzeitbescheid ist nicht jeglicher Überprüfung entzogen. So bleibt jedem Arbeitslosen unbenommen, dann, wenn das gänzliche Erlöschen des Leistungsanspruchs wegen Eintritts von weiteren Sperrzeiten im Streit steht, im Rahmen der Klagen gegen die weiteren Sperrzeiten auch einen Anspruch auf Rücknahme des ersten Sperrzeitbescheides nach [§ 44 Abs.1 SGB X](#) geltend zu machen (so BSG vom 31.01.2006, [a.a.O.](#)).

Die Berufung hätte damit der Zulassung in dem angefochtenen Urteil des SG bedurft. Eine solche Zulassung die sich hierbei ausdrücklich aus dem Tenor, zumindest aber schlüssig aus den Gründen ergeben muss (BSG vom 18.01.1990, Az.: [4 RA 40/89](#)) ist vorliegend nicht erfolgt. Hieran ist der Senat gebunden, vgl. BSG SozR [§ 150 Nr.1](#).

Die Zulässigkeit der Berufung ergibt sich auch nicht aus einem gerügten Verfahrensmangel, [§ 144 Abs.2 Nr.3 SGG](#). Es kann hierbei offen bleiben, ob ein Verfahrensmangel in Form der Verletzung rechtlichen Gehörs tatsächlich gegeben ist. Ein solcher Mangel bedingt nämlich nicht von sich aus die Statthaftigkeit der Berufung, sondern kann allenfalls gemäß [§ 144 Abs.2](#) zur Zulassung der gemäß [§ 144 Abs.1 SGG](#) beschränkten Berufung führen. Eine Zulassung des Rechtsmittels ist jedoch nicht im Berufungsverfahren, sondern lediglich auf Nichtzulassungsbeschwerde hin möglich ([§ 145 SGG](#)). Dies gilt auch für den hier vorliegenden Fall einer unrichtigen Rechtsbehelfsbelehrung (BSG vom 19.11.1996, Az.: [1 RK 18/95](#); BSG vom 08.11.2001, Az.: [B 11 AL 19/01 R](#)). Eine Umdeutung der eingelegten Berufung in eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht möglich (Urteil vom 11.05.1999, Az.: [B 11/10 AL 1/98 R](#)). Dies gilt selbst dann, wenn - anders als hier - der Rechtsmittelführer nicht rechtskundig vertreten ist (BSG, Urteil vom 20.05.2003, Az.: [B 1 KR 25/01 R](#)).

Vorliegend wurde mit Schriftsatz vom 14.05.2003 ausdrücklich Berufung eingelegt. Auch nachdem die Beklagte erstmals mit Schriftsatz vom 19.12.2003 auf die Beschränkung des Rechtsmittels hingewiesen hatte, wurde weder in der bis 13.04.2004 laufenden Frist des [§ 66 Abs.2 SGG](#) noch danach Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Auch eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht. Diese wurde zum einen nicht beantragt. Zum anderen wäre ein eventuelles Hindernis in Form eines ggf. unverschuldeten Rechtsirrtums aufgrund der unrichtigen Rechtsmittelbelehrung durch das SG jedenfalls mit dem ablehnenden PKH-Beschluss des Senats vom 25.11.2005 weggefallen.

Die Kostenfolge ergibt sich aus den [§§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil eine entscheidungserhebliche höchstrichterlich nicht geklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-10-22